



103 23. Kanalisation
23.04 Abwasserreinigung
23.04.2 Abwassergebühren 2026 – Festlegung

Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen sind die Gebühren so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Zur Sicherstellung der Kostendeckung wird eine Betriebskostenrechnung mit Spezialfinanzierung geführt. Die Kosten werden durch die Erhebung einer Benutzungsgebühr und einer Anschlussgebühr gedeckt.

Dieser Beschluss regelt die Benutzungsgebühren gemäss Art. 4 bis 10 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen für die Messperiode vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026. Die Anschlussgebühren für das Jahr 2026 werden mit separatem Beschluss geregelt, sobald der Baukostenindex Oktober 2025 für den Kanton Zürich berechnet ist (voraussichtlich im Dezember 2025).

Die Berechnung gemäss Budget 2026 zeigt folgende Ergebnisse (in CHF):

1. Aufwand gemäss Budget 2026

Volle Kostendeckung gemäss Art. 3 der V über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

1.1. Aufwand	116'300.00
1.2. Zinsen	900.00
1.3. Abschreibungen	-1'000.00
1.4. Gesamtaufwand	116'200.00

2. Finanzierung gemäss Budget 2026

2.1. Entnahme aus der Spezialfinanzierung	17'200.00
2.2. aus Gebühren	96'000.00
2.3. Ergibt zu deckenden Gesamtaufwand	116'200.00

3. Anteile der Finanzierung

Art. 5 Abs. 4 der V über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

3.1. 1/3 aus Grundgebühr	32'000.00
3.2. 2/3 aus Mengenpreis	64'000.00
3.3. Ergibt zu deckenden Aufwand aus Gebühren (Ziff. 2.2.)	96'000.00

4. Berechnung der Grundgebühr

Art. 6 der V über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

4.1. Total Gewichtspunkte in der Gemeinde (m ²)	357'660
4.2. Zu finanzierender Betrag (Ziff. 3.1.)	32'000.00
4.3. Ergibt pro Gewichtspunkt	0.0894

5. Berechnung des Mengenpreises

Art. 5 Abs. 2 der V über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

5.1. Gemessene Wasserbezüge (l)	40'600 m ³
5.2. Zu finanzierender Mengenpreis (Ziff. 3.2.)	64'000.00
5.3. Ergibt Abwassergebühr pro m ³ Wasserbezug	1.576

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 22. Juni 2022 werden die Abwassergebühren auf Beginn der Rechnungsperiode 2025/2026 (1. Oktober 2025) wie folgt festgesetzt (exkl. MWST):

Gebührenart		Bisher	ab 01.10.2025
Grundgebühr pro m ² /Jahr	CHF	0.09	0.09
Mengenpreis pro m ³ gemessenes Abwasser	CHF	1.60	1.60
Mindestgebühr Art. 10 V über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen	CHF	30.00	30.00

2. Die Grundstücksflächen werden gemäss Art. 6 der V über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen unverändert wie folgt gewichtet:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	Gewicht 0.5
Wohnzone zweigeschossig BMZ 1.4 (W2/1.4)	Gewicht 1.4
Wohnzone zweigeschossig BMZ 1.6 (W2/1.6)	Gewicht 1.8
Wohnzone zweigeschossig mit Gewerbeerleichterung (WG2)	Gewicht 1.8
Kernzone I (KI)	Gewicht 2.0
Kernzone II (KII)	Gewicht 2.0
Landwirtschaftszone	Gewicht 2.0
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Gewicht 3.0
Parzellierte Strassen- und Hartbelagsflächen	Gewicht 3.5

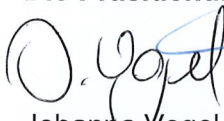
3. Es handelt sich um einen allgemeinverbindlichen Beschluss gemäss § 7 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, diesen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Homepage / Anschlagkästen) mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.
4. Die Anschlussgebühren für das Jahr 2026 werden mit separatem Beschluss geregelt, sobald der Baukostenindex Oktober 2025 für den Kanton Zürich berechnet ist (voraussichtlich im Dezember 2025).

5. Mitteilung an

- Rechnungsprüfungskommission, Thomas Senn, Präsident, Unterdorf 6, 8421 Dättlikon
- Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
- Finanzverwaltung
- Gemeindeschreiber (zur amtlichen Publikation)
- Ressortvorsteher, markus.pluess@daettlikon.ch
- Finanzvorsteher, thomas.burger@daettlikon.ch
- 23.04.2

GEMEINDERAT DÄTTLIKON

Die Präsidentin: Der Schreiber:


Johanna Vogel


Karl Dürsteler



versandt: - 9. OKT. 2025